



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBSDL)

**der EnBW Etzel Speicher GmbH,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
(nachfolgend „EES“ genannt)**

Stand: Januar 2016

Inhalt

§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Vertragsschluss	5
§ 3	Systemdienstleistungen	7
§ 4	Variable Entgeltbestandteile	7
§ 5	Übernahme des Erdgases und Rückgabe	7
§ 6	Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle.....	8
§ 7	Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien.....	8
§ 8	Arbeitsgaskonto	8
§ 9	Mengenmeldungen (Nominierungen).....	9
§ 10	Einräumung einer Steuerungstoleranz	10
§ 11	Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit.....	10
§ 12	Kommunikation.....	11
§ 13	Abgaben.....	11
§ 14	Abrechnung und Bezahlung	12
§ 15	Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung.....	13
§ 16	Versicherungspflicht.....	15
§ 17	Höhere Gewalt.....	15
§ 18	Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten	16
§ 19	Haftung	18
§ 20	Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung	19
§ 21	Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten	20
§ 22	Rückgabe von Speicherkapazitäten	20
§ 23	Entziehung von Speicherkapazitäten	21
§ 24	Schriftformklausel	22
§ 25	Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse	22
§ 26	Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen	22
§ 27	Vertraulichkeit.....	23
§ 28	Salvatorische Klausel	24
§ 29	Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben	24
Anlagen I - III		

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. **„Arbeitsgas“** ist die im Eigentum des Speicherkunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der eingespeicherten und der auf den Speicherkunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgasmengen abzüglich der Summe aus den ausgespeicherten und vom Speicherkunden auf andere Kunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgasmengen sowie der vom Speicherkunden nach § 8 Abs. 3 zu tragenden Sonderverluste ergibt.
2. **„Arbeitsgaskapazität“** ist die Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde nach dem Speichervertrag insgesamt einspeichern darf.
3. **„Ausspeicherleistung“** ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche von EES nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anlage I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherkunden vorgehalten wird und mit welcher der Speicherkunde an der Rückgabestelle eines bestimmten Speichers das von ihm eingespeicherte Arbeitsgas wieder entnehmen kann.
4. **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt/Main zur Abwicklung der üblichen Geschäfte geöffnet haben.
5. **„Befüllleistung“** ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anlage I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an der Übernahmestelle eines bestimmten Speichers einspeichern kann.
6. **„Einspeisenetzbetreiber“** im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Betreiber des über eine Übernahme- und Rückgabestelle mit dem Speicher verbundenen angrenzenden Gasversorgungsnetzes.
7. **„Gebündelte Speicherkapazitäten“** sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst worden sind.
8. Eine **„Kilowattstunde“ („kWh“)** beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule („MJ“) umgerechnet eine Million Joules gemäß der abgeleiteten SI Unit of Quantity of Heat – enthalten in der ISO 1000 (SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units) –, beträgt.
9. **„Kunden“** meint die Gesamtheit jener natürlichen oder juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils einen Vertrag mit EES über die Überlassung von Speicherkapazitäten abgeschlossen haben.
10. **„Partei“** bedeutet Speicherkunde oder EES und **„Parteien“** bedeutet Speicherkunde und EES.

11. **„Sonderverluste“** meint jene Erdgasmengen, die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt gemäß § 17 Abs. 1 in dem Speicher, in welchem der Speicherkunde Speicherkapazitäten gebucht hat, verloren gehen.
12. **„Speicher“** meint einen oder eine Gesamtheit aus mehreren, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Untertagespeichern, einschließlich Speicherleitungen und technischen Anlagen, welche mittels (mindestens) einer gemeinsamen Übernahme- und Rückgabestelle mit einem Gasversorgungsnetz verbunden sind. Soweit es sich um gemeinschaftlich genutzte Speicheranlagen handelt, meint Speicher nur denjenigen Teil der Anlage, der EES zur Verfügung steht.
13. **„Speicheranlagen“** meint sämtliche technischen Einrichtungen eines Speichers einschließlich der untertägigen Speicherhohlräume.
14. **„Speicherbündel“** ist die Zusammenfassung von Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander, wobei dieses Verhältnis bei unterschiedlichen Speichern variieren kann.
15. **„Speicherjahr“** ist der Zeitraum vom 1. April, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 06:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.
16. **„Speicherkapazitäten“** meint die von dem Speicherkunden bei EES für einen Speicher gebuchte Ausspeicherleistung und/oder Befüllleistung und/oder Arbeitsgaskapazität; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten/Leistungen.
17. **„Speicherkunde“** meint jene konkrete natürliche oder juristische Person, die auf dem Deckblatt des Speichervertrages mit EES als Speicherkunde bezeichnet wird.
18. **„Speichermonat“** ist der Zeitraum vom 1. Tag, 6:00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum 1. Tag, 6:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.
19. **„Tag“** ist der Gastag, d.h. der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr morgens eines Tages und 06:00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages.
20. **„Übernahme-/ Rückgabestelle“** meint die physische Verbindung eines Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Einspeisenetzbetreibers, an dem Gas zum Zwecke der Einspeicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt) bzw. an dem Gas aus dem Speicher an den Einspeisenetzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt).
21. **„Ungebündelte Speicherkapazitäten“** meint die drei Komponenten Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.
22. **„Werktag“** im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Freie Speicherkapazitäten der EES werden in der Regel für mehrere Speicherjahre im Voraus auf den Internetseiten der EES (www.enbw.com/etzelspeicher) veröffentlicht. Interessiert sich der Speicherkunde für Speicherkapazitäten in Speicherjahren, die im Internet noch nicht veröffentlicht sind, werden die Kapazitätsdaten auf Anfrage mitgeteilt. In der Regel kommt ein Speichervertrag über diese freien Speicherkapazitäten nach dem in den Absätzen 2 bis 7 geschilderten Verfahren zustande. Darüber hinaus behält sich EES vor, Teile ihrer Speicherkapazitäten in einer öffentlichen Auktion zu vergeben. Auch hierüber wird sie auf ihren Internetseiten informieren. Für den Vertragsschluss im Rahmen einer Auktion gilt abweichend Abs. 8.
2. Zur Vorbereitung des Vertragsschlusses sendet der Speicherkunde von den Internetseiten der EES eine elektronische Anfrage für die von ihm gewünschten Speicherkapazitäten und dem von ihm gewünschten Zeitraum an die EES. Soweit die Anfrage ungebündelte und/oder unterbrechbare Speicherkapazitäten betrifft, muss die Anfrage den in den Technischen Rahmenbedingungen in Anlage I dieser AGBSDL genannten Anforderungen entsprechen. Zudem ist eine Anfrage für mehrere aufeinander folgende Speicherjahre nur in der Form möglich, dass für jedes einzelne Speicherjahr die gleichen Speicherkapazitäten angefragt werden. Der maximale Zeitraum beträgt dabei die Anzahl an Speicherjahren, für die auf den Internetseiten der EES freie Speicherkapazitäten veröffentlicht sind, höchstens jedoch fünfzehn Speicherjahre. Auch während eines bereits laufenden Speicherjahres können bei Verfügbarkeit Speicherkapazitäten für das jeweilige Speicherjahr angefragt werden.

Für die Speicherjahre und/oder Speichermonate, für die Kapazitätsdaten auf den Internetseiten der EES veröffentlicht sind, nimmt EES ausschließlich unter Verwendung des auf ihrer Internetseite bereitgestellten Formulars Anfragen per Email entgegen. Für spätere Speicherjahre und/oder Speichermonate sowie im Falle einer technischen Nichtverfügbarkeit der Internetseiten der EES oder des elektronischen Anfragesystems ist ausnahmsweise auch eine schriftliche Anfrage oder eine Anfrage per Telefax oder E-Mail möglich.

3. EES prüft nach Zugang der Anfrage, ob diese den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht und ob die angefragten Speicherkapazitäten verfügbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, erhält der Speicherkunde eine entsprechende Benachrichtigung (Ablehnung des Angebotes des Kunden). Bei einer teilweisen Ablehnung wird EES die Anfrage des Speicherkunden grundsätzlich weiter bearbeiten und dem Speicherkunden nach Möglichkeit ein Gegenangebot in einem korrigierten bzw. entsprechend der Verfügbarkeit geänderten Umfang unterbreiten (Abs. 7).

Die Prüfung der Anfragen mehrerer Speicherkunden erfolgt in der Reihenfolge des Zugangs der Anfragen nach Abs. 2 Satz 1 bei EES („first come – first served“).

EES ist an einer möglichst vollständigen und gleichmäßigen Auslastung ihres Speichers interessiert. Aus diesem Grund gelten bei Anfragen für nach Jahren bemessene Speicherzeiträume bei gleichzeitigem Zugang folgende Allokationsregeln:

- a) Langfristige Buchungsanfragen werden vorrangig behandelt im Vergleich zu kurzfristigen Anfragen
 - b) Anfragen für gebündelte Leistung werden vorrangig behandelt im Vergleich zu Anfragen für ungebündelte Leistung
 - c) Anfragen für feste Kapazitäten werden vorrangig behandelt im Vergleich zu Anfragen für unterbrechbare Leistung
4. Wenn angefragte Speicherkapazitäten verfügbar sind, wird sich EES bemühen, dem entsprechend zu berücksichtigenden Speicherkunden innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang ein durch EES unterzeichnetes Speichervertragsdokument in zweifacher Ausfertigung zu übersenden (Annahme des Vertragsangebotes des Speicherkunden durch EES). EES wird den Speicherkunden über die Versendung des Speichervertrages unverzüglich per E-Mail und/ oder per Telefax unterrichten.
5. Der Speichervertrag kommt zustande, wenn der Speicherkunde eines der Speichervertragsdokumente innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unterzeichnet an EES zurücksendet. Andernfalls erlischt das Angebot der EES und die betreffenden Speicherkapazitäten werden nach den vorgenannten Kriterien an den nächsten nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Kunden vergeben.
6. Mit Abschluss des Speichervertrages ist der Speicherkunde verpflichtet, EES unverzüglich die erforderliche Sicherheitsleistung nach § 15 Abs. 3 oder seine Bonität in einem Bonitätsprüfungsverfahren nach § 15 Abs. 1 nachzuweisen.

Wird die erforderliche Sicherheit nach § 15 Abs. 3 oder die Bonität des Speicherkunden nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Absendung des Speichervertrages durch EES nachgewiesen, kann EES von dem abgeschlossenen Speichervertrag jederzeit zurücktreten. EES wird dieses Rücktrittsrecht insbesondere dann ausüben, wenn weitere Vertragsangebote für die entsprechenden Speicherkapazitäten vorliegen. Die durch den Rücktritt frei gewordenen Speicherkapazitäten werden dann an den nächsten nicht berücksichtigten Kunden vergeben.

7. Sofern EES dem Speicherkunden ein von dessen Angebot abweichendes Speichervertragsdokument übersendet (neues Angebot der EES unter Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen), ist der Speicherkunde für den Fall, dass er das Angebot annehmen möchte verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Speichervertragsdokumentes bei EES dieser ein gegengezeichnetes Speichervertragsdokument zukommen zu lassen (Annahme des Speicherkunden). Andernfalls erlischt das Angebot der EES und die betreffenden Speicherkapazitäten werden nach den vorgenannten Kriterien an den nächsten nicht oder nicht vollständig berücksichtigten Kunden vergeben. Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

8. Für das Zustandekommen eines Speichervertrages im Rahmen einer Auktion gelten abweichend von den vorstehenden Absätzen die für die jeweilige Auktion geltenden Bedingungen. Im Übrigen kommt der Speichervertrag jedoch auch im Rahmen einer Auktion ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn EES diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Für den Nachweis der Sicherheit nach § 15 Abs. 3 oder für den Nachweis eines positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 wird EES gegebenenfalls besondere Bedingungen bekannt geben.
9. Auf ein Verschulden von Dritten (z. B. im Rahmen der Übermittlung des Speichervertrages nach Abs. 5) kann sich der Speicherkunde im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Abschluss eines Speichervertrages nicht berufen.
10. Die tatsächliche Durchführung des Speichervertrages beginnt frühestens zehn Werktage gerechnet ab dem Zeitpunkt des Nachweises der Sicherheitsleistung bzw. des Nachweises der Bonität des Speicherkunden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Speicherzeitraum und die für den gesamten Speicherzeitraum bestehenden Zahlungspflichten des Speicherkunden.

§ 3 Systemdienstleistungen

EES erbringt Systemdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung des Speicherkunden in sämtlichen IT-Systemen der EES, die Entgegennahme und Überprüfung der Nominierungen, die Führung des Arbeitsgaskontos und die monatliche Abrechnung.

§ 4 Variable Entgeltbestandteile

EES erhebt vom Speicherkunden nach Maßgabe des jeweiligen Speichervertrages neben einem fest vereinbarten Entgeltbestandteil ein Entgelt in variabler Höhe, das i.W. die durch den Speicherkunden verursachten Energiekosten berücksichtigt, die bei der Einspeicherung von Erdgas entstehen.

§ 5 Übernahme des Erdgases und Rückgabe

1. Dem Speicher der EES ist mindestens eine Übernahme- und Rückgabestelle für die zur Einspeicherung oder Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen zugeordnet. Weitere Angaben hierzu sind in Anlage I dieser AGBSDL enthalten.
2.
 - a) EES verpflichtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den

Regelungen in § 9 angemeldeten und an der Übernahmestelle zur Einspeicherung bereitgestellten Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern.

- b) EES verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldeten Erdgasmengen nach Ausspeicherung an der Rückgabestelle an den Speicherkunden zurückzugeben.
3. Der Speicherkunde verpflichtet sich, EES die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß den Regelungen in § 9 anzumelden, die zur Einspeicherung angemeldeten und von EES gemäß Abs. 2 a) zu übernehmenden Erdgasmengen an der Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen sowie die von EES gemäß Abs. 2 b) zurückzugebenden Erdgasmengen jeweils an der Rückgabestelle zurückzunehmen.

§ 6 Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle

Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung des Erdgases zur Einspeicherung an der Übernahmestelle bzw. zum Weitertransport des Erdgases nach der Ausspeicherung an der Rückgabestelle ist nicht Bestandteil des Vertrages zwischen EES und dem Speicherkunden.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

1. EES ist berechtigt, die an der vereinbarten Übernahmestelle im Sinne von § 5 Abs.1 zur Speicherung übernommenen Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu übernehmen und zu speichern und an der Rückgabestelle zurückzugeben.
2. Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages relevanten Umstände.

§ 8 Arbeitsgaskonto

1. EES führt ein Arbeitsgaskonto für den Speicherkunden. Das Arbeitsgaskonto wird in kWh geführt.
2. Die von EES vom Speicherkunden an der vereinbarten Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen in kWh werden dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden gutgeschrieben.
3. Die von EES dem Speicherkunden an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen in kWh werden vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug ge-

bracht. Darüber hinaus wird auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden jener Anteil an den Sonderverlusten des Speichers in Abzug gebracht, der dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt in diesem Speicher befindlichen Arbeitsgasmenge des Speicherkunden zu den zum genannten Zeitpunkt in diesem Speicher befindlichen Arbeitsgasmengen aller anderen Kunden entspricht. Der Nachweis der Höhe der Sonderverluste sowie der jeweiligen Arbeitsgasmengen obliegt der EES.

4. Soweit zwei Kunden in demselben Speicher Arbeitsgaskapazitäten gebucht haben, können auf Wunsch dieser Kunden und im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten auch Arbeitsgasmengen des einen Kunden von seinem Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto des anderen Kunden übertragen werden. Eine Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung von Erdgas dar, ein Entgelt für variable Kosten wird daher nicht erhoben.
5. EES wird dem Speicherkunden bis zum 10. Kalendertag oder falls dieser auf keinen Werktag fällt, auf den darauf folgenden Werktag eines jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat ein- bzw. ausgespeicherten oder übertragenen Erdgasmengen und für das Ende des Vormonats eine kumulierte Bilanz der ein- und ausgespeicherten sowie der übertragenen Erdgasmengen gemäß dem Arbeitsgaskonto übermitteln.

§ 9 Mengenanmeldungen (Nominierungen)

1. Der Speicherkunde wird EES nach Maßgabe der Anlage II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erdgasmengen anmelden, die EES für ihn im Rahmen der von ihm gebuchten und von EES vorgehaltenen Speicherkapazitäten jeweils übernehmen und einspeichern soll oder die EES für ihn im Rahmen der von ihm gebuchten und von EES vorgehaltenen Speicherkapazitäten übergeben und ausspeichern soll (**Nominierungen**).
2. Bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgas gelten als allokierte Werte und damit als übergebenes Gas die durch die geeichten und von GTS (Gasunie Transport Services B.V.) akzeptierten Zähler der technischen Betriebsführerin ermittelten Werte. Bei Speicherbewegungen von mehreren Kunden werden die gemessenen Mengen proportional zu den Nominierungen der Kunden aufgeteilt.

Die Abweichungen der physikalischen Ein- und Ausspeicherungen zu den Nominierungen gemäß Absatz 1 sollen hierbei tagesscharf +/- 0,5 % nicht überschreiten (**Toleranzband**). Abweichungen, die durch ungeplante Nichtverfügbarkeiten bedingt sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Abweichungen, die das vorgennannte Toleranzband übersteigen, führen zu einem pauschalen Schadensersatz von netto 5.000,- Euro pro Tag. Dieser wird von der monatlichen Entgeltrechnung in Abzug gebracht. Sind dabei Nominierungen mehrerer Speicherkunden betroffen, wird der pauschale Schadensersatz von 5.000,- Euro proportional zu allen Nominierungen auf die betroffenen Kunden aufgeteilt. Kommt es an mehr als 10 Gastagen innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Überschreitung des Toleranzbandes, ist ab

dem 11. Gastag der tatsächlich im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zur Ausgleichsenergie entstandene Schaden maßgeblich.

3. Das in Absatz 2 beschriebene Verfahren kann von EES mit einer Vorankündigung von drei Monaten dahingehend angepasst werden, dass abweichend zu Absatz 2 die nominierten Werte als allokierte Werte gelten.
4. Zusätzlich nimmt der Speicherkunde die entsprechenden Nominierungen beim jeweiligen Einspeisenetzbetreiber gemäß dessen Bestimmungen vor.

§ 10 Einräumung einer Steuerungstoleranz

1. Die Grenzen der Nominierung ergeben sich für den Speicherkunden aus den im Speichervertrag jeweils ausdrücklich vereinbarten nutzbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen sowie Arbeitsgaskapazitäten und den sich aus Anlage I ergebenden Restriktionen.
2. Nominiert der Speicherkunde bei einer abfallenden Speicherkennlinie die ihm bei seinem aktuellen Arbeitsgas-Füllstand maximal zur Verfügung stehende Leistung vergleichmäßig über den Tag, kann es aus technischen Gründen zu Überschreitungen kommen. Bei abfallender Ausspeicherleistung kann z. B. die in Stundenwerte umgewandelte Tagesnominierung im Mittel vertragsgemäß sein; gegen Ende des Tages überschreitet diese Nominierung allerdings die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende Ausspeicherleistung.
3. EES bleibt allerdings berechtigt, die Nominierung des Speicherkunden so zu korrigieren bzw. so zu erfüllen, dass es zu keiner Überschreitung kommt. EES wird den Speicherkunden unverzüglich über eine Korrektur der Nominierung nach Satz 1 informieren.

§ 11 Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, durch seine Nominierungen die vereinbarten nutzbaren Befüll- oder Ausspeicherleistung oder die Arbeitsgaskapazität nicht zu überschreiten. EES wird bei drohenden Überschreitungen die Nominierungen des Speicherkunden zurückweisen.
2. Zum Ende des vom Speicherkunden für einen Speicher vereinbarten Vertragszeitraums muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto auf den Stand „Null“ (0) gebracht haben. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein Arbeitsgas auch nach § 8 Abs. 4 auf einen anderen Kunden übertragen, sofern dieser ebenfalls Arbeitsgaskapazität gebucht hat und diese in erforderlicher Höhe noch verfügbar ist.
3. Soweit der Speicherkunde aufgrund des Vorliegens von höherer Gewalt nicht in der Lage war, einen Arbeitsgaskontostand von „Null“ (0) herbeizuführen, hat er nach Entfallen des

Grunds das Recht und die Pflicht sein Arbeitsgas nach Können und Vermögen so schnell wie möglich nachträglich auszuspeichern oder an einen anderen Kunden zu übertragen.

4. Kommt er den in Abs. 2 und 3 genannten Pflichten nicht nach, zahlt der Speicherkunde ab Ende der Vertragslaufzeit an EES folgende Pönale: An jedem Tag, an dem sich noch Arbeitsgas des Speicherkunden im Speicher befindet, zahlt der Speicherkunde tagesgenau den Preis für gebündelte Leistung, der sich mit der am Anfang des Tages im Speicher noch enthaltenden Arbeitsgaskapazität ergeben würde.

§ 12 Kommunikation

Für die Kommunikation zwischen EES und dem Speicherkunden insbesondere im Rahmen der Regelungen in § 9 gelten folgende Grundsätze:

- Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über das Edig@s-Datenformat oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte, und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechnik erfolgen. Nominierungen/Mengenanmeldungen erfolgen mit dem Nachrichtentyp NOMINT.
- Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Einschränkungen beim Betrieb des Speichers oder Gefahr, sollen telefonisch ausgetauscht werden und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.

Die Schaffung der notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen auf Seiten des Speicherkunden liegt in seiner eigenen Verantwortung.

§ 13 Abgaben

1. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten an den Speicherkunden erfolgt nicht, wenn diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder soweit die gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder öffentlich-rechtlichen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen werden angerechnet.
3. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 2 darf für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 14 Abrechnung und Bezahlung

1. Bei einer Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum wird je Speichermonat 1/12 des jährlichen Entgelts für die Speicherung von EES abgerechnet. Sollten Speicherkapazitäten für ein Speicherjahr erst während des laufenden Speicherjahres gebucht werden, wird das jährliche Entgelt ratierlich auf die verbleibenden angefangenen oder vollständigen Restmonate des Speicherjahres aufgeteilt. Bei Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Monaten bemessenen Zeitraum erfolgt ebenfalls eine monatliche Abrechnung der entsprechenden Monatsentgelte.
2. Die Rechnungen werden dem Speicherkunden per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt. Der Speicherkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Zusendung der Rechnung auf dem Postweg entfällt, soweit eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.
3. EES stellt dem Speicherkunden bis zum 10. Kalendertag oder falls dieser auf keinen Werktag fällt, auf den darauf folgenden Werktag eines Monats die Rechnung für den vergangenen Monat (Abrechnungsmonat). Zusätzlich zum festen Bestandteil des Entgelts wird das an den Arbeitsgasumschlag gebundene Entgelt für variable Kosten in Rechnung gestellt.
4. Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an EES auf ihr Konto:
 - Kontonummer: 2099143
 - Bank: Landesbank Baden-Württemberg
 - Bankleitzahl: 600 501 01

Die Zahlung ist jeweils bis zum 20. Kalendertag oder falls dieser auf keinen Werktag fällt, auf den darauf folgenden Werktag des Monats zu leisten, in dem die Rechnung gestellt wird.

5. Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist EES berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von EES wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.
6. Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
7. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

8. Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

Bestehen zwischen dem Speicherkunden und EES Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, wird der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in § 26 vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist. Rückzahlungsansprüche des Speicherkunden werden mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR verzinst.

9. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.
10. Gegen die Forderungen der EES aus diesem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
11. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der EES. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der EES gutgeschrieben worden sind.

§ 15 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Speicherkunde kann bei EES jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben gemäß dem jeweiligen Speichervertrag teilnehmen. Hierzu stellt der Speicherkunde EES alle für eine solche Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Informationen müssen EES in die Lage versetzen, eine qualifizierte Auswertung derselben durchführen zu können. Der Speicherkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 AktG, unverzüglich anzuzeigen.
2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 eine ausreichende Bonität des Speicherkunden durch ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von BBB oder Äquivalent nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Speicherkunden, eine Sicherheitsleistung an EES zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen EES eine Verschlechterung der Bonität erwartet, wiederholt werden. Der Speicherkunde hat dazu auf Verlangen von EES die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 keine ausreichende Bonität des Speicherkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Speicherkunde verpflichtet, innerhalb der in § 2 Abs. 6 bzw. einer in den Auktionsbedingungen der EES bestimmten Frist eine angemessene Sicherheit an EES zu erbringen.

Als angemessene Sicherheitsleistung gilt insbesondere:

- bei einer Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum das zur Anwendung kommende Jahresentgelt,
- bei einer Buchung von Speicherkapazitäten über einen Buchungszeitraum von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr drei Monatsentgelte sowie
- bei einer Buchung von Speicherkapazitäten über einen Buchungszeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten ein Monatsentgelt.

Die Sicherheitsleistung ist mit fester Wertstellung auf das in § 14 Abs. 4 genannte Konto zu zahlen.

Alternativ kann der Speicherkunde eine entsprechende Bürgschaft einer Bank oder der Muttergesellschaft des Speicherkunden beibringen, wenn die Bank, bzw. bei Stellung der Bürgschaft durch die Muttergesellschaft, die Muttergesellschaft mindestens ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von BBB oder Äquivalent aufweist.

Die Sicherheitsleistung wird von EES mit dem jeweiligen Ein-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) abzüglich 0,15 %-Punkte verzinst. Bei der Festlegung des Ein-Monats-EURIBOR wird der Satz zugrunde gelegt, der für den Tag der Einzahlung der Sicherheitsleistung von der Deutschen Bundesbank auf der Internet-Seite www.bundesbank.de in der Rubrik Statistik bei den Geldmarktsätzen (Tageswerte) veröffentlicht wird. Dieser Satz gilt für den ersten Monat nach Zahlung der Sicherheitsleistung. Für weitere Zinsperioden kommt jeweils der Ein-Monats-EURIBOR-Satz zur Anwendung, wie er für den ersten Tag der neu beginnenden Zinsperiode veröffentlicht wird. Sicherheitsleistungen, die innerhalb einer Zinsperiode zurückgezahlt werden, werden anteilig mit dem am Anfang der Periode festgelegten Ein-Monats-EURIBOR verzinst. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung zuzüglich der sich aus den einzelnen Zinsperioden ergebenden summierten Zinsbeträge erfolgt nach Beendigung des Speichervertrages und Zahlung aller vom Speicherkunden nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträge.

4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Speicherkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist EES verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten, bzw. die Bürgschaft zurückzugeben.
5. Mit vollständiger Beendigung des jeweiligen Speichervertrages hat EES die Sicherheitsleistung an den Speicherkunden bzw. eine Bürgschaft an die Bank oder die Muttergesellschaft zurückzugeben.

6. Sofern ein Speicherkunde eine Sicherheit in Form einer Sicherheitsleistung oder Bürgschaft erbracht hat und danach die gebuchten Speicherkapazitäten gemäß § 21 einem Dritten überlässt oder an diesen überträgt, gibt EES die gestellte Sicherheit in entsprechendem Umfang zurück.
7. EES kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 16 Versicherungspflicht

Der Speicherkunde hat vor Abschluss des Speichervertrages gegenüber EES das Vorhandensein einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese für die Laufzeit des Speichervertrages aufrecht zu erhalten. Als angemessen gilt die Haftpflichtversicherung in der Regel dann, wenn sie eine Haftpflichtsumme von 10 Mio. Euro abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung" der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist.

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann.

Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Vertrag ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.

2. Soweit und solange EES durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, die EES nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 2 des Speichervertrages in entsprechendem Umfang befreit.
3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.
4. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zu-

mutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieses Vertrages zu ergreifen.

§ 18 Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten

1. Folgende Regelungen kommen bei Unterbrechungen bzw. Einschränkungen zur Anwendung:

a) Unterbrechbare Kapazitäten können von EES jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden, soweit und solange die entsprechenden Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen (**Unterbrechung**).

b) EES ist berechtigt, die Vorhaltung der gebuchten festen Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe des Erdgases an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies

- aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
- aufgrund von technischen Störungen oder
- zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- oder Ausbaumaßnahmen an den Einrichtungen, die EES für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt,

erforderlich ist (**Einschränkung**). EES wird dies dem Speicherkunden vorher mitteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Mitteilung sowohl von langfristig geplanten Maßnahmen als auch von außerplanmäßigen Maßnahmen erfolgt, soweit möglich, durch Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen und geplanten Zeiträume auf den Internetseiten der EES, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben. EES wird sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden bemühen und Anstrengungen unternehmen, um die resultierenden Kapazitätseinschränkungen für ihre Kunden zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der gebuchten Ausspeicher-Kennlinie im Winterhalbjahr bzw. der gebuchten Befüll-Kennlinie im Sommerhalbjahr.

c) Die Unterbrechung oder Einschränkung der Befüll- oder Ausspeicherleistung besteht in der Differenz zwischen maximal möglicher Nominierung gemäß Speichervertrag unter Berücksichtigung der Speicherkennlinien gemäß § 3 der Anlage I der AGBSDL und der tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistung. Relevant in diesem Zusammenhang sind die vom Kavernendruck abhängigen Speicherkennlinien, die sich auf die Gesamtleistung des Joint Ventures der obertägigen Anlage im Rahmen des Poolbetriebs (vgl. § 6 der Anlage I zu den AGBSDL) beziehen, un-

ter Berücksichtigung des in § 3 der Anlage I aufgeführten verursachungsgerechten Aufteilungsprinzips.

Eine Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeitsgaskapazität liegt vor, wenn die gebuchte Arbeitsgaskapazität von EES ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Sie besteht in der Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich zur Verfügung gestellter Arbeitsgaskapazität.

- d) Soweit und solange die vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten unterbrochen oder eingeschränkt werden, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungspflichten gemäß § 2 des Speichervertrages nach Maßgabe von Buchstabe e) grundsätzlich befreit, es sei denn, dass der Speicherkunde die Unterbrechung oder Einschränkung zu vertreten hat.
- e) Die Befreiung von den Zahlungspflichten erfolgt nach folgenden Maßgaben:
- Diejenige Speicherkapazität (Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung oder Ausspeicherleistung), deren Nutzung tatsächlich unterbrochen oder eingeschränkt wurde wird nicht berechnet, wobei stundengenau abgerechnet wird.
 - Im Falle des gebündelten Produkts wird die größte Einschränkung einer Teilleistung auf das gesamte Produkt hochgerechnet. Steht beispielsweise die Befüllleistung nur zu 80 % zur Verfügung, so entfällt für den entsprechenden Zeitraum in stundengenaue Abrechnung 20 % des Entgelts.
 - Jährliche Entgelte werden für die Umrechnung auf stündliche Entgelte durch 8760 geteilt. Monatliche Entgelte werden auf Grundlage der Anzahl der Tage des konkret betroffenen Monats in stündliche Entgelte umgerechnet.
- f) Nach einer Unterbrechung oder Einschränkung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch EES gemäß dem Speichervertrag beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten. Die Bestimmungen der Buchstaben d) und e) finden analog Anwendung, soweit die dem Speicherkunden tatsächlich zur Verfügung gestellte Leistung eingeschränkt ist.
2. Sofern die für den Speicherkunden und andere Kunden vertraglich vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus den in Abs. 1 b) genannten oder sonstigen Gründen – z. B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen – vermindert sind, wird EES sich im Rahmen der betrieblichen und vertraglichen Gegebenheiten dennoch bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden und anderen Kunden angemeldeten Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- a) Vorrangig werden alle Kunden, die unterbrechbare Speicherkapazitäten gebucht haben, im Hinblick auf diese unterbrechbaren Speicherkapazitäten gemäß den unter Buchstaben b) und c) festgelegten Prinzipien unterbrochen. Erst wenn alle

unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen sind und dies nicht ausreichend ist, um eine verminderte Nutzbarkeit der Speicheranlagen auszugleichen, werden auch von den Kunden gebuchte feste Speicherkapazitäten nach den unter Buchstaben b) und c) festgelegten Prinzipien reduziert.

- b) Grundsätzlich reduzieren sich die von EES für den Speicherkunden und für andere Kunden vorzuhaltenden unterbrechbaren bzw. festen Speicherkapazitäten anteilig im Verhältnis ihrer bestellten Kapazitäten zueinander.
- c) Soweit Kunden die für sie vorgehaltenen reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, wird sich EES bemühen, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Kunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Kapazität nicht vollständig befriedigt werden konnte, im Verhältnis ihrer bestellten Speicherkapazitäten zueinander auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung gestellt werden.

EES wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die von dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag gebuchten Speicherkapazitäten wieder zur Verfügung stehen.

- 3. Hat EES die Verminderung der Speicherkapazitäten nach Abs. 2 zu vertreten, richtet sich die Haftung von EES nach § 19. Dies gilt nicht, wenn die Verminderung wegen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten erforderlich ist; für diesen Fall findet ausschließlich Abs. 1 d) Anwendung.

§ 19 Haftung

- 1. Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Speichervertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen, haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.
- 3. Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermö-

gensschäden auf EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt. Die Haftung der Parteien für so genannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 begrenzt.

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 haftet EES für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von EES, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß diesem Absatz 4 ist in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und in Höhe von EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.
5. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Kunden gemäß den Absätzen 2 bis 4 je Schadensereignis die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EES.

§ 20 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung

1. EES ist nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Speichervertrag zu erbringen, bevor die Sicherheitsleistung gemäß § 15 Abs. 3 gestellt oder die Bonität des Speicherkunden gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen wurde.
2. EES kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn der Speicherkunde von EES in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht.
3. EES kann den Vertrag bei einer Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 2 mit sofortiger Wirkung kündigen.
4. Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) Anordnungen nach § 21 InsO gegen die andere Partei getroffen werden oder

- c) die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen stellt.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

§ 21 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Speicherkunde kann erworbene Speicherkapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen. Der Speicherkunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der EES und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag – insbesondere die Vornahme der Nominierungen – kann auf Wunsch des Speicherkunden unmittelbar von dem Dritten gegenüber EES erfolgen. Der Speicherkunde muss EES in diesem Fall unverzüglich Namen, Anschrift und Telefonnummer des Dritten sowie den Namen einer Kontaktperson mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

2. Jede Partei kann mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Erwerber eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Ein Erwerber, der anstelle des Speicherkunden in den Vertrag eintritt, hat in jedem Fall eine Sicherheit nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 zu stellen bzw. seine Bonität nach § 15 Abs. 1 nachzuweisen. Außerdem hat der Erwerber seine Versicherung gemäß § 16 nachzuweisen.

§ 22 Rückgabe von Speicherkapazitäten

1. Der Speicherkunde kann jederzeit schriftlich und verbindlich gegenüber EES erklären, die gebuchten Speicherkapazitäten oder Teile davon – was sich sowohl auf die Höhe der Kapazitäten/Leistungen als auch auf den Zeitraum bezieht – zurückgeben zu wollen.
2. EES wird diese Speicherkapazitäten im eigenen Namen gegenüber Dritten zur Buchung anbieten. Das Angebot erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Speicherpreise und Geschäftsbedingungen der EES, mindestens jedoch der im Vertrag mit dem Speicherkunden vereinbarten Preise.
3. Sofern der Speicherkunde Speicherbündel gebucht hat, ist EES zur Rücknahme und Vermarktung gemäß den vorstehenden Absätzen nur dann verpflichtet, sofern der Spei-

cherkunde vollständige Speicherbündel zurückgibt. Eine Rücknahme und Vermarktung einzelner Bündelbestandteile unterliegt der freien Entscheidung der EES.

4. Soweit ein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten geschlossen wird, erklärt sich EES zur Auflösung des Vertrages mit dem Speicherkunden über die entsprechenden Kapazitäten bereit. Im Übrigen bleibt der Vertrag mit dem Speicherkunden unberührt.
5. Soweit binnen zwei Monaten gerechnet ab dem Zugang der schriftlichen Rückgabeerklärung kein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten geschlossen worden ist, ist der Speicherkunde jederzeit berechtigt, seine Rückgabeerklärung ganz oder für bestimmte Speicherkapazitäten zurückzunehmen; dies gilt nicht für nach § 23 Abs. 2 Satz 1 entzogene Speicherkapazitäten. Entsteht der EES dadurch ein Schaden, insbesondere weil diese die relevanten Speicherkapazitäten bereits einem anderen Kunden zugesagt hatte, hat der Speicherkunde der EES diesen Schaden zu ersetzen.
6. EES vermarktet vorrangig bestehende freie Speicherkapazitäten und erst nachrangig zurückgegebene Speicherkapazitäten. Für den Fall, dass mehrere Speicherkunden ihre Bereitschaft zur Rückgabe von Speicherkapazitäten erklären, gilt das Prinzip der Vermarktung nach der Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Rückgabeersuchens bei EES („first come – first served“).

§ 23 Entziehung von Speicherkapazitäten

1. EES wird bei einem bestehenden Kapazitätsengpass Speicherkunden, die während eines Zeitraums von neun Monaten ihre gebuchten Speicherkapazitäten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen, auffordern, die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten Dritten anzubieten, um eine missbräuchliche Kapazitätshortung zu verhindern. Speicherkapazitäten werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn
 - a) die gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht genutzt wird (Leerstand) oder
 - b) keine Ein- oder Ausspeicherungen vorgenommen werden (Speicherstillstand) und dies nachweislich nicht marktüblich ist. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt EES.
2. Kommt der Speicherkunde der Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach oder gelingt ihm die Veräußerung der Speicherkapazitäten innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Erklärung des Speicherkunden, die von ihm gebuchten Kapazitäten gemäß § 22 Abs. 1 zurückgeben zu wollen. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde auf die Aufforderung der EES hin innerhalb dieser Frist schriftlich schlüssig darlegt, dass er die betreffenden Speicherkapazitäten weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben. EES wird insbeson-

dere eine schlüssige Darlegung des Kunden akzeptieren, dass die Arbeitsgaskapazitäten als Reserve zur Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen vorgehalten werden.

§ 24 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

§ 25 Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse

1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Entgelte vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zustande, so entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 26. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

2. Sollte EES aufgrund von Entwicklungen im Markt die Preise für Speicherkapazitäten in einem Speicher absenken, so wird sie diese Preissenkung zur Vermeidung von Unbilligkeiten auch an alle Kunden weitergeben, die vor der Preissenkung langfristige Speicherträge mit einer Restlaufzeit gerechnet von dem Zeitpunkt der Preissenkung an von mehr als fünf Jahren für diesen Speicher abgeschlossen haben.

§ 26 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen

1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Zwischenstaatliche Übereinkommen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.
2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Zivilprozessord-

nung (ZPO) über das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters die andere Partei schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Karlsruhe bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Karlsruhe. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Karlsruhe. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 27 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Beziehungen zu verwenden und sie während der Dauer und nach der Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Mitarbeitern und Dritten, die nicht in Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen eingebunden sind und nicht einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren auf gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen beruhenden Auskunftspflichten oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.
5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus – für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Speichervertrages oder der AGBSDL unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGBSDL im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 29 Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben

Diese AGBSDL beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. EES ist berechtigt, die AGBSDL mit Ausnahme der Preise zu ändern, sofern die Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden und/oder allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen, und um das Äquivalenzinteresse von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen und / oder eine entstandene Ver-

tragslücke zur weiteren Durchführung des Vertrages zu beseitigen. EES wird dem Speicherkunden – ebenso wie allen anderen Kunden – die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Speicherkunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Speichervertrag mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Darauf wird EES den Speicherkunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Technische Rahmenbedingungen

Anlage I zu den AGB für Speicherdienstleistungen der EnBW Etzel Speicher GmbH Stand- April 2018

Inhalt

§ 1	Einleitung.....	2
§ 2	Speicheranschluss.....	2
§ 3	Befüll- und Ausspeicherkennlinie	2
§ 4	Einschränkungen der Fahrweise (durchschnittlicher Mindestfüllstand)	4
§ 5	Anpassung der Arbeitsgaskapazität	4
§ 6	Vorgaben für die Fahrweise/den Poolbetrieb.....	5
§ 7	Anfahr- und Umschaltzeiten	5
§ 8	Geplante Instandhaltung	6
§ 9	Minimale Befüll- und Ausspeicherleistung.....	6
§ 10	Betrieblich verwendetes Gas.....	7

§ 1 Einleitung

Die im Folgenden beschriebenen technischen Rahmenbedingungen stellen den aktuellen Stand dar. Im Falle einer Anpassung der bergrechtlichen Genehmigung oder im Falle von natürlicher und dargelegter Konvergenz (vgl. § 5) behält sich EES vor, die technischen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Entsprechende Anpassungen führen – mit Ausnahme von § 5 – nicht automatisch zu einer Erhöhung bzw. Reduktion des Entgelts. In jedem Falle gilt jedoch uneingeschränkt § 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBSDL), Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse.

§ 2 Speicheranschluss

- Übernahme- bzw. Rückgabepunkt: Oude Statenzijl (Etzel-Crystal-H), Niederlande
- Netzbetreiber: GTS (Gasunie Transport Services B.V.)
- Marktgebiet: TTF

§ 3 Befüll- und Ausspeicherkennlinie

1. Für gebuchte feste Befüll- und Ausspeicherleistungen kommen folgende Speicherkennlinien zur Anwendung:

Druck [bar]		Füllstand gesamt [GWh] (indikativ)		Befüllleistung gesamt [MWh/h]	Ausspeicherleistung gesamt [MWh/h]
von	bis	von	bis		
45 bar	54 bar	0	87,1	787,5	787,5
54 bar	63 bar	87,1	219,0	3.150,0	2.362,5
63 bar	71 bar	219,0	506,8	4.500,0	4.500,0
71 bar	115 bar	506,8	2.180,7	4.500,0	6.750,0
115 bar	142 bar	2.180,7	3.122,8	4.500,0	7.875,0
142 bar	182 bar	3.122,8	4.041,9	3.600,0	7.875,0
182 bar	187 bar	4.041,9	4.106,1	2.700,0	5.906,25
187 bar	188 bar	4.106,1	4.201,1	1.800,0	3.937,5
188 bar	189 bar	4.201,1	4.203,2	900,0	1.968,75

Die Befüll- und Ausspeicherkenlinien sind vom Kavernendruck abhängig. Die vorstehend angegebenen Werte beziehen sich auf die **Gesamtleistung des Joint Ventures** der obertägigen Anlage im Rahmen des Poolbetriebs (vgl. § 6 der Anlage I zu den AGBSDL). Die Aufteilung der verfügbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen im Rahmen des Poolbetriebs erfolgt verursachungsgerecht (vgl. Absätze 2 und 3).

2. Demnach erhält **EES** einen **Anteil** an der verfügbaren Gesamtleistung des Joint Ventures proportional zu folgendem Wert: Die der EES gemäß ihrer Speicherkennlinie zu diesem Zeitpunkt zustehende füllstandsabhängige Befüll- und Ausspeicherleistung im Verhältnis zur Summe der Befüll- und Ausspeicherleistungen, die allen am Poolbetrieb beteiligten Speicherbetreiber zu diesem Zeitpunkt füllstandsabhängig insgesamt zusteht.
3. Die der EES hieraus jeweils zustehende Leistung wird nach dem gleichen Prinzip verursachungsgerecht auf die **Speicherkunden** der EES aufgeteilt. Aus nachfolgender Tabelle ergeben sich die aktuellen zur Anwendung kommenden Speicherkennlinien der Speicherkunden. Eine detaillierte Erläuterung des Aufteilungsprinzips wird den Speicherkunden schriftlich mitgeteilt.

Füllstand Speicherkunden in % ihres gebuchten festen Arbeitsgaskapazität (indikativ)		Befüllleistung Speicherkunden in % ihrer gebuchten festen max. Befüllleistung	Ausspeicherleistung Speicherkunden in % ihrer gebuchten festen max. Ausspeicherleistung
von	bis		
0,00%	2,07%	18%	10,0%
2,07%	5,21%	70%	30,0%
5,21%	12,06%	100%	57,1%
12,06%	51,88%	100%	85,7%
51,88%	74,30%	100%	100,0%
74,30%	96,16%	80%	100,0%
96,16%	97,69%	60%	75,0%
97,69%	99,95%	40%	50,0%
99,95%	100,00%	20%	25,0%

EES wird die Angaben zu den zur Anwendung kommenden indikativen Füllständen in den Absätzen 1 und 3 regelmäßig überprüfen und diese ggf. an die tatsächlichen Verhältnisse anpassen um das Prinzip der verursachungsgerechten Aufteilung auf die Speicherkunden nachhaltig gewährleisten zu können.

4. Die Speicherkennlinien gemäß der Absätze 1 und 3 können durch EES angepasst werden, wenn eine Änderung der Struktur des **Poolbetriebs** (befristet oder dauerhaft) oder dessen Beendigung dies erfordert. Die dann gültigen Speicherkennlinien ergeben sich aus der Aggregation der Einzelkennlinien der beiden Kavernen der EES. Eine Anpassung der Speichergentgelte erfolgt in diesen Fällen nicht.

5. Die realen, die jeweiligen Kavernendrucke bestimmenden Füllstände können im operativen Betrieb aufgrund thermodynamischer Prozesse von den angegebenen indikativen Füllständen abweichen. Sollte deshalb gegenüber den indikativen Füllständen ein anderer Druckbereich in der vorgenannten Tabelle erreicht werden, wird die Aufteilung der Befüll- und Ausspeicherleistung auf die Speicherkunden entsprechend angepasst. Dies stellt keine Einschränkung der Befüll- und Ausspeicherleistung dar und führt nicht zu einer Befreiung von der Zahlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 1 e) der AGBSDL.

§ 4 Einschränkungen der Fahrweise (durchschnittlicher Mindestfüllstand)

Aufgrund bergrechtlicher Gegebenheiten muss der Speicherkunde folgende Einschränkungen der Fahrweise beachten.

Der Speicherkunde muss im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauf folgenden Jahres einen bestimmten durchschnittlichen Mindestfüllstand einhalten. Momentan beträgt dieser mindestens einzuhaltende Durchschnittsfüllstand ca. 43 % der kontrahierten Arbeitsgaskapazität. EES ist berechtigt diesen Wert entsprechend den Vorgaben der bestehenden bergrechtlichen Genehmigung anzupassen. § 1 dieser Anlage I bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Anpassung der Arbeitsgaskapazität

Aufgrund von gebirgsmechanischen Prozessen verringert sich das geometrische Volumen der Kavernen kontinuierlich um einen jährlichen Prozentsatz (natürliche Konvergenz) und somit auch die maximal zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig von der Fahrweise des Speichers und deshalb nicht exakt vorherzusehen. Die vom Speicherkunden und anderen Kunden kontrahierte Arbeitsgaskapazität sowie das darauf entfallende Entgelt werden jährlich entsprechend den folgenden Absätzen angepasst:

1. Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. April, 6:00 Uhr, wobei die erste Anpassung erst nach Ablauf eines vollen Speicherjahres erfolgt.
2. EES wird versuchen, mit Hilfe von mathematischen Modellen, welche die Fahrweise des Speichers während des jeweiligen Speicherjahres berücksichtigen, jährlich einen entsprechenden Wert für die zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität zu ermitteln, die den tatsächlichen Verlust an Hohlraumvolumen durch Konvergenz bestmöglich berücksichtigt. Dieser Wert ist Grundlage für die Reduktion des Entgelts.
3. Im Falle des gebündelten Produktes wird der Anteil des Entgelts reduziert, der gemäß Anlage III der AGBSDL dem Arbeitsgas zugeordnet wird.

§ 6 Vorgaben für die Fahrweise/den Poolbetrieb

Soweit bergbehördliche Auflagen und/oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit eines Speichers dies erfordern, ist EES berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten.

Der Speicher Etzel wird im Pool mit zwei weiteren Kavernen betrieben. Für den Kunden macht sich dies mit erhöhter Flexibilität des Speichers bemerkbar. Jedoch sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Im Falle eines Verlustes von Arbeitsgas, z.B. aufgrund von Undichtigkeit einer der vier Kavernen, entfällt auf jeden Speicherkunden des Pools ein Anteil des verlorenen Gases, entsprechend dem Anteil des Kunden am insgesamt eingespeicherten Gas im Pool.
2. Im Falle einer dauerhaften Einschränkung der von EES zur Verfügung gestellten Arbeitsgaskapazität, z.B. aufgrund des Ausfalls von einer EES-Kaverne, ist der Speicherkunde verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen den Anteil des Arbeitsgases auszuspeichern, der unter Berücksichtigung der dann von EES zur Verfügung gestellten Arbeitsgaskapazität im Pool zu viel eingespeichert ist.

Wenn Vorgaben bezüglich des Speichers aus einem der oben genannten Gründe erforderlich werden, wird EES diese auf das Mindestmaß beschränken und dem Speicherkunden nach Möglichkeit weiterhin ein Höchstmaß an Flexibilität einräumen. EES wird die Vorgaben an alle Kunden richten, die Arbeitsgaskapazität im Speicher kontrahiert haben und diese entsprechend ihrer kontrahierten Arbeitsgaskapazitäten auffordern, in einem bestimmten Zeitrahmen die notwendigen Ein- oder Ausspeicherungen vorzunehmen.

§ 7 Anfahr- und Umschaltzeiten

Für das Anfahren des Speichers aus dem Stillstand, sowie für die Umschaltung von Einspeicherung auf Ausspeicherung sind die nachfolgenden Vorlaufzeiten bei der Nominierung zu berücksichtigen.

Die Anfahr- und Umschaltzeiten für die Nutzung des Marktgebiets TTF betragen:

- Anfahrzeit von 0 auf max. Ein- bzw. Ausspeicherung: 30 Minuten
- Leistungsänderungen im operative Betrieb: 30 Minuten
- Umschalten von Ein- auf Ausspeicherung und umgekehrt: 120 Minuten

Darüber hinaus sind die Restriktionen des Netzbetreibers GTS zu berücksichtigen.

Die Anfahr- und Umschaltzeiten für die Nutzung der Marktgebiete NCG und Gaspool der Zusatzvereinbarung Anlage IV betragen:

- Anfahrzeit von 0 auf max. Ein- bzw. Ausspeicherung: 120 Minuten
- Leistungsänderungen im operative Betrieb: 120 Minuten
- Umschalten von Ein- auf Ausspeicherung und umgekehrt: 180 Minuten.

Die vorgenannten Anfahr- und Umschaltzeiten gelten nur insofern die entsprechende Nominierung in den ersten 30 Minuten der vollen Stunde eingeht. Andernfalls müssen zu den angegebenen Zeiten jeweils 60 Minuten hinzugerechnet werden.

Zur Einhaltung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben kann die technische Betriebsführerin bei Bedarf anteilig Zwangseinspeicherungen von den an der obertägigen Anlage beteiligten Speicherbetreibern verlangen. In diesem Fall gelten für die Speicherkunden in allen Marktgebieten Nominierungsvorlaufzeiten von 120 Minuten. Die Kommunikation erfolgt in diesem Fall über den täglichen Verfügbarkeitsreport.

§ 8 Geplante Instandhaltung

Der Speicher wird jedes Jahr für einen Zeitraum von maximal 164 Stunden für geplante Instandhaltungsarbeiten nicht verfügbar sein. Für weitere 192 h/a wird der Speicher nur mit einer Befüll- und Ausspeicherleistung von 50% zur Verfügung stehen. EES wird versuchen, die geplanten Instandhaltungsarbeiten in die Monate April bis September zu legen um den Speicherbetrieb so gering als möglich zu beeinflussen. Des Weiteren wird EES versuchen, den Terminplan für die geplanten Instandhaltungsarbeiten so früh als möglich zu veröffentlichen.

Die durch die geplanten Instandhaltungsarbeiten entstehenden Nichtverfügbarkeiten berechtigen den Speicherkunden nicht zur Befreiung der Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit gemäß § 18 der AGBSDL.

§ 9 Minimale Befüll- und Ausspeicherleistung

Technisch bedingt sind die folgenden minimalen Befüll- und Ausspeicherleistungen zu beachten:

Druck	Füllstand (indikativ)		minimale Befüllleistung	minimale Ausspeicherleistung
	von ca.	bis ca.		
bis 71 bar	0%	10%	675 MWh/h	675 MWh/h
bis 89 bar	10%	25%	675 MWh/h	675 MWh/h
ab 89 bar	25%	100%	562,5 MWh/h	367 MWh/h

Der Füllstand bezieht sich auf die feste Arbeitsgaskapazität sämtlicher im Poolbetrieb gemäß § 6 dieser Anlage I betriebenen Kavernen und nicht auf den individuellen Füllstand der jeweiligen Kunden. Zwischen 10% und 25% Füllstand kann die minimale Ausspeicherleistung abhängig von den betrieblichen Rahmenbedingungen u.U. zeitweise auf 367 MWh/h gesenkt werden. Die jeweils gültigen minimalen Befüll- und Ausspeicherleistungen werden täglich über die Verfügbarkeitsmeldungen kommuniziert.

Die Speicherkunden können auf unterbrechbarer Basis auch Einspeicherungen und Ausspeicherungen nominieren, die unter den kommunizierten minimalen Befüll- und Ausspeicherleistungen liegen. Diese werden akzeptiert, wenn die Summe der Nominierungen, die bei der technischen Betriebsführerin eingehen, die jeweils gültigen minimalen Befüll- bzw. Ausspeicherleis-

tungen übersteigen. Entsprechende Nominierungen der Speicherkunden können jederzeit unterbrochen werden, wenn Re-Nominierungen dazu führen, dass die Summe der Nominierungen, die bei der technischen Betriebsführerin eingehen, unter die technisch und genehmigungsrechtlich notwendigen minimalen Befüll- bzw. Ausspeicherleistungen fallen.

§ 10 Betrieblich verwendetes Gas

Beim Ausspeichern von Gas werden für betriebliche Zwecke geringe Mengen an Gas verwendet. Diese Mengen werden gemessen bzw. berechnet und monatlich ausgewiesen. Für Mengen, die 0,05% der ausgespeicherten Gasmengen übersteigen, erhält der Speicherkunde von EES je MWh Gas den jährlichen Durchschnittspreis am TTF Spotmarkt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Speicherjahres bzw. bei Verträgen, die kein ganzes Speicherjahr enthalten, zum Vertragsende.

Regelungen zur Nominierung

Anlage II zu den AGB für Speicherdienstleistungen der
EnBW Etzel Speicher GmbH mit Stand April 2018

Inhalt

§ 1	Nominierung	2
§ 2	Datenbereitstellung	2
§ 3	Leistungshindernisse und Zusammenarbeit	3

§ 1 Nominierung

1. Der Speicherkunde meldet bei EES oder einem von EES benannten Dienstleister diejenigen Erdgasmengen an, die der Speicherkunde an der Übernahme- bzw. Rückgabestelle übergeben bzw. übernehmen möchte. Die Mengenanmeldung erfolgt stundengenau und in kWh.
2. Der Informationsumfang der Mengenanmeldung des Speicherkunden wird durch EES festgelegt und enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - die Identifikationsnummer des Speicherkunden,
 - den/die Tag(e), für den/die Mengenanmeldung gültig ist,
 - die Stundenmengen in kWh sowie
 - die Flussrichtung (Befüllung oder Ausspeicherung)
3. Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt zu folgenden Zeiten:
 - Montag bis Sonntag bis 10 Uhr verbindlich für den nächsten Tag
 - Nominierungen für mehrere Tage im Voraus sind möglich

Sollte bis 10 Uhr des laufenden Tages keine Nominierung des Speicherkunden für den Folgetag eingegangen sein, so wird als Mengenanmeldung „Null“ (0) angenommen. Sollte der Speicherkunde für den Folgetag bereits im Voraus nominiert haben, so wird diese Nominierung angenommen.

Die angegebenen Zeiten gelten vorbehaltlich einer eventuellen Anpassung aufgrund von Einschränkungen durch den Strombezugsvertrag der technischen Betriebsführerin für die obertägige Anlage.

4. Der Speicherkunde ist berechtigt, seine Mengenanmeldung mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten zu ändern. Die Leistungserbringung gilt vorbehaltlich der in Anlage I der AGBSDL angegebenen Zeiten für Anfahr- und Umschaltzeiten.
5. Soweit besondere technische Erfordernisse bestehen, ist EES berechtigt, die Nominierung anzupassen. EES wird den Speicherkunden umgehend über Art, Umfang und Dauer des Erfordernisses zur Anpassung der Nominierung informieren. Davon unberührt finden die Regelungen der AGBSDL, u.a. in Bezug auf Höhere Gewalt, § 17 AGBSDL, uneingeschränkt Anwendung.

§ 2 Datenbereitstellung

1. Die für die Abwicklung notwendigen Daten sind vom Speicherkunden in der Dispatchingzentrale von EES bzw. bei einem von EES benannten Dienstleister bereitzustellen. Die

Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen und Dokumente soll über das EDIG@S-Protokoll oder das Web-Portal der EES bzw. des von EES benannten Dienstleister erfolgen.

§ 3 Leistungshindernisse und Zusammenarbeit

1. Treten Umstände auf, infolge derer der Speicherkunde oder EES ihren Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Stand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und deren Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.
2. Bei der Abwicklung werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen voraussichtlich beeinflussen könnten. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind EES und der Speicherkunde zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingstellen direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.
3. In jedem Falle finden die Regelungen der AGBSDL, u.a. in Bezug auf Unterbrechungen, Einschränkungen gemäß § 18 AGBSDL uneingeschränkt Anwendung.

Produkte und Entgelte

Anlage III zu den AGB für Speicherdienstleistungen der
EnBW Etzel Speicher GmbH mit Stand April 2018

Inhalt

§ 1	Beschreibung der Produkte	2
§ 2	Fixe Speicherentgelte	3
§ 3	Energieentgelt.....	5

§ 1 Beschreibung der Produkte

EES bietet die folgenden Speicherprodukte an:

- Speicherbündel, fest
- Ungebündelte Leistung, fest
- Ungebündelte Leistung, unterbrechbar

1. Speicherbündel, fest

Bei diesem Produkt werden die entsprechenden Kapazitäten durch EES vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den AGBSDL auf fester Basis vorgehalten und in einem sogenannten Speicherbündel zusammengefasst. Befüllleistung, Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung stehen in dem folgenden festen Verhältnis zueinander:

- Befüllleistung: rd. 19,57 MWh/h (2250 MWh/h/115 Speicherbündel)
- Arbeitsgaskapazität: rd. 18.826,09 MWh (2165 GWh/115 Speicherbündel)
- Ausspeicherleistung: rd. 34,09 MWh/h (3920 MWh/h/115 Speicherbündel)

Im Falle einer Anpassung der bergrechtlichen Genehmigung oder im Falle von natürlicher und dargelegter Konvergenz gemäß § 1 der Anlage I zu den AGBSDL erfolgt eine Anpassung der o. g. Werte für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kunden anteilig der gebuchten Leistung zur Gesamtleistung. Entsprechende Anpassungen führen – mit Ausnahme von § 5 der Anlage I zu den AGBSDL (Anpassung der Arbeitsgaskapazität) – nicht automatisch zu einer Erhöhung bzw. Reduktion des Entgelts. Mehrleistungen der EES, die mit zusätzlichen Erweiterungsinvestitionen seitens der EES verbunden sind, sind hiervon ausgenommen.

2. Ungebündelte Einzelleistung, fest

Bei diesem Produkt werden die entsprechenden Kapazitäten durch EES vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den AGBSDL auf fester Basis vorgehalten. Die entsprechenden Einzelleistungen (Befüllleistung, Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung) stehen jeweils unabhängig voneinander zur Verfügung.

Feste ungebündelte Einzelleistungen können nur gebucht werden, falls der Speicherkunde im betreffenden Zeitraum gebündelte Speicherkapazitäten kontrahiert hat. Zudem ist die Buchung auf maximal 25% der vom Speicherkunden kontrahierten gebündelten Speicherkapazitäten beschränkt.

Falls ein Speicherkunde mehr als 70% der insgesamt im Speicher verfügbaren Speicherkapazität als gebündeltes Produkt kontrahiert hat („**Großkunde**“), wird eine Speicheranfrage dieses Kunden zur Buchung zusätzlicher ungebündelter Einzelleistung auf Basis fester Kapazitäten nachrangig behandelt, d.h. abweichend zu § 2 Absatz 3 der AGBSDL, kommt das Prinzip „first come - first served“ nicht zur Anwendung.

3. Ungebündelte Einzelleistung, unterbrechbar

Die Verfügbarkeit unterbrechbarer Speicherkapazitäten ist vom jeweiligen Speichereinsatz durch den Speicherkunden und die sonstigen Kunden abhängig. Die Unterbrechung erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung von festen Kapazitätsrechten notwendig ist.

Unterbrechbare ungebündelte Einzelleistungen können vom Speicherkunden nur dann gebucht werden, wenn der Speicherkunde für den betreffenden Zeitraum auch über feste Arbeitsgaskapazität verfügt.

Falls ein Speicherkunde mehr als 70% der insgesamt im Speicher verfügbaren Speicherkapazität als gebündeltes Produkt kontrahiert hat (Großkunde“), wird eine Speicheranfrage dieses Kunden zur Buchung ungebündelter Einzelleistung auf Basis unterbrechbarer Kapazitäten nachrangig behandelt, d.h. abweichend zu § 2 Absatz 3 der AGBSDL, kommt das Prinzip „first come - first served“ nicht zur Anwendung. Zudem ist die Buchung auf maximal 25% der vom Speicherkunden kontrahierten gebündelten Speicherkapazitäten beschränkt.

§ 2 Fixe Speicherentgelte

1. Fixe Speicherentgelte der Jahresprodukte (gültig ab April 2018)

Produkt	Speicherentgelt
Speicherbündel, fest	
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Bündel 	242.466,37 €
Ungebündelte Einzelleistung, fest	
<ul style="list-style-type: none"> • Befüllleistung 	7.288,03 € je MWh/h
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgaskapazität 	6.670,30 € je GWh
<ul style="list-style-type: none"> • Ausspeicherleistung 	2.389,78 € je MWh/h
Ungebündelte Einzelleistung, unterbrechbar	
<ul style="list-style-type: none"> • Befüllleistung 	5.101,11 € je MWh/h
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgaskapazität 	4.669,00 € je GWh
<ul style="list-style-type: none"> • Ausspeicherleistung 	1.673,66 € je MWh/h

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Im gebündelten Produkt entfallen 41% des Entgelts auf die Befüllleistung, 38% auf die Arbeitsgaskapazität und 21% auf die Ausspeicherleistung.

Die Preise für die einzelnen Leistungen der ungebündelten Produkte auf Basis fester Kapazitäten ergeben sich nach dem o.g. Anteil des Entgelts am gebündelten Produkt inkl. eines Aufschlags von 40% im Falle der Befüllleistung und der Arbeitsgaskapazität und von 60% im Falle der Ausspeicherleistung.

Für den Fall, dass keine Kapazitäten mehr auf fester Basis verfügbar sind, erhält der Speicherkunde ab dem Zeitpunkt an dem keine festen Kapazitäten mehr verfügbar sind, auf die unterbrechbaren Leistungen einen Rabatt i.H.v. 30%. Dieser Rabatt ist in den oben stehenden Speicherentgelten „ungebündelte Einzelleistung, unterbrechbar“ bereits berücksichtigt.

2. Unterjähriger Buchungszeitraum

Bei Buchungszeiträumen, die kein volles Speicherjahr (01.04. eines Kalenderjahres bis 01.04. des nachfolgenden Kalenderjahres) umfassen, ergeben sich abweichend zu Absatz 1 für den Buchungszeitraum, der kein volles Speicherjahr umfasst, die jeweiligen Speicherentgelte durch Multiplikation der jeweiligen unter Absatz 1 aufgeführten Preise mit dem für den jeweiligen Buchungszeitraum anzuwendenden Faktor:

Buchungszeitraum	Faktor
Halbjahr beginnend zum 01.04./01.10.	0,55
Quartal	0,3
Kalendermonat	0,1
Kalenderwoche (Mo. – So.)	0,05
Tag	0,02

Absatz 2 kommt erst ab dem ersten vollen Speicherjahr, in dem die jeweiligen Leistungen und Kapazitäten erstmalig angeboten werden, zur Anwendung.

3. Rabatte

Ab einer Laufzeit von 5 Jahren wird ein Langzeitrabatt auf das fixe Speicherentgelt gewährt. Dieser beträgt bei einer Laufzeit von 5 Jahren 5% für jedes gebuchte Jahr und erhöht sich mit jedem weiteren vollen Jahr Laufzeit um 1% bis maximal 10% für jedes gebuchte Jahr. Der Rabatt kommt nur für die Speicherkapazitäten zur Anwendung, die durchgehend für die gesamte Laufzeit gebucht werden.

4. Entgeltanpassung

Bei mehrjährigen Speicherverträgen werden die in Absatz 1 genannten Preise jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.04.2019 nach folgender Formel angepasst:

$$SE = SE0 * (0,75 + 0,1 * P/P0 + 0,15 * M/M0)$$

wobei

- SE = Fixes Speicherentgelt, das ab dem jeweiligen Anpassungstermin zur Anwendung kommt
- SE0 = Fixes Speicherentgelt im Speicherjahr 2018
- P = Vom Statistischem Bundesamt veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig Energieversorgung ohne Sonderzahlungen, insgesamt (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS-Online, Statistik Code 62221-0001, WZ08-35), basierend auf dem Wert des dem Anpassungstermin vorausgegangenen Kalenderjahres
- P0 = Wert von P im Jahr 2017
- M = Vom Statistischem Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis, Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS-Online, Statistik Code 61241-0003, GP09-33).
- M0 = Wert von M im Jahr 2017

§ 3 Energieentgelt

Das Energieentgelt dient der Abdeckung der beim Betrieb der Speicheranlage entstehenden Energiekosten.

1. Verrechnung des Energieentgelts

a) Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und der Istkostenverrechnung

Die tatsächlich bei der EES im Rahmen des Betriebs der Speicheranlage anfallenden Energiekosten (**„Istkosten“**) werden hierbei verursachungsgerecht ohne Aufschläge auf alle Speicherkunden der EES umgelegt. Verursachungsgerecht bedeutet, dass sämtliche durch den Betrieb des Gasspeichers Etzel bei der EES anfallenden Energiekosten anteilig entsprechend dem Energiegehalt der eingespeicherten Gasmengen (in MWh) des jeweiligen Speicherkunden je abrechnungsrelevanter Zeiteinheit (1/4h-Intervall) bezogen auf die in dieser Zeiteinheit insgesamt eingespeicherten Gasmengen (in MWh) verrechnet werden. Als Abrechnungsgrundlage dienen hierbei

- die von der EES bzw. von deren technischer Betriebsführerin abgeschlossenen Verträge betreffend die Stromlieferung inkl. –netznutzung zu marktüblichen Konditionen, zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen, sowie
- der im Rahmen der Betriebsführung des Erdgasspeichers Etzel auf die EES entfallende Stromverbrauch, u.a. für die Ein- und Ausspeicherung von Gas sowie für den von der Ein- und Ausspeicherung von Gas unabhängigen Basisstrombedarf der technischen Betriebsführung.

Die Steuern, Abgaben und Umlagen wird die EES nur berechnen, sofern diese direkt bei der EES bzw. bei der von der EES beauftragten technischen Betriebsführerin auch tatsächlich anfallen. EES verpflichtet sich zur Minimierung der Steuern, Abgaben und Umlagen und wird unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die entsprechenden Voraussetzungen diesbezüglich schaffen.

b) Abschläge und Jahresendabrechnung

Dem Speicherkunden werden monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Die monatliche Abschlagszahlung jedes Speicherkunden der EES entspricht zu Jahresbeginn 1/12 der aktuellen Jahresplanung für die erwarteten Stromkosten des jeweiligen Jahres gewichtet mit dessen Anteil am nicht unterbrechbaren AGV dividiert durch das gesamte nicht unterbrechbare und vermarktete AGV der EES. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird im Rahmen des unterjährigen Planungsprozesses entsprechend angepasst. Hierbei werden von der aktualisierten Prognose die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen abgezogen und das Ergebnis durch die Anzahl der verbleibenden Monate des jeweiligen Jahres geteilt. Eine Jahresendabrechnung auf Basis von Ist-Kosten erfolgt jährlich spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen die Ist-Kosten unter den geleisteten Abschlagszahlungen erhält der Speicherkunde eine Gutschrift, andernfalls eine Rechnung über eine Nachzahlung. Die Jahresendabrechnung wird 14 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Bei Buchungszeiträumen, die kein volles Kalenderjahr enthalten, erfolgt die Endabrechnung nach dem gleichen Prinzip spätestens 3 Monate nach Vertragsende. Die Parteien können eine Anpassung der Abschlagszahlung verlangen, falls sich anhand der Jahresendabrechnung oder der Entwicklung der relevanten Energiekosten einschließlich der zugehörigen Steuern, Abgaben und Umlagen eine andere Kalkulationsbasis ergeben sollte.

c) Nachvollziehbarkeit

Im Rahmen der Jahresendabrechnung wird die EES dem Speicherkunden die Ermittlung der Ist-Kosten transparent darstellen, soweit dies für die Nachvollziehbarkeit der Entgelthöhe erforderlich ist.

2. Regelungen für die Zahlung der Netzentgelte im Regime der Atypischen Netznutzung

Die technische Betriebsführerin und Betreiberin der obertägigen Anlagen hat ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 Stromnetzentgeltverordnung (sog. „**Atypische Netznutzung**“) mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbart.

a) Verrechnung des Energieentgelts

Anders als beim allgemeinen Netzentgelt, bei dem für die Ermittlung der netzentgeltrelevanten Leistungsspitze alle Viertelstunden eines Kalenderjahres betrachtet werden, wird im Rahmen des Regimes der Atypischen Netznutzung die für die Berechnung des Netzentgelts relevante Leistungsspitze lediglich anhand des Strombezugs innerhalb der Hochlastzeitfenster, die vom zuständigen Netzbetreiber jedes Jahr vorab definiert werden, ermittelt. Durch den Verzicht auf Gasbewegungen (insbesondere Gaseinspeicherungen, aber auch Gasausspeicherungen) während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster können somit ggf. Netzentgelteinsparungen realisiert werden.

Das in Absatz 1. a) beschriebene Prinzip der verursachungsgerechten Verrechnung findet auch im Regime der Atypischen Netznutzung Anwendung. Da der Speicher Etzel im Poolbetrieb mit zwei weiteren Kavernen eines anderen Speicherbetreibers betrieben wird (vgl. § 6 Anlage I zu den AGBSDL), gilt folgendes Verfahren: Der jeweilige Speicherkunde ist bei einer von einem anderen Speicherkunden durch Gaseinspeicherung nachweislich verursachten Überschreitung der Leistungsspitze während des Hochlastzeitfensters des zuständigen Netzbetreibers verrechnungsseitig so zu stellen, als hätte es diese Leistungsspitze nicht gegeben (sog. „**Als-Ob-Betrachtung**“); umgekehrt wird derjenige Speicherkunde ein höheres Energieentgelt als Kompensation zu der Als-Ob-Betrachtung anderer Speicherkunden entrichten, wenn er nachweislich durch Gaseinspeicherung eine Überschreitung der Leistungsspitze während des Hochlastzeitfensters des zuständigen Netzbetreibers verursacht hat (sog. „**Verursachungsprinzip**“). Der Umfang des jeweils geltenden Hochlastzeitfensters wird den Kunden rechtzeitig vorab mitgeteilt.

b) Die Höhe einer evtl. nach vorgenannten Prinzipien zu leistenden Kompensation kann EES jährlich im Einvernehmen mit der Mehrheit der Kunden anders festlegen. Ferner kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Kunden die Anwendung der Als-Ob-Betrachtung und des Verursachungsprinzips auch auf die Gasausspeicherung erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Einigung zwischen den die obertägige Anlage nutzenden Speicherbetreibern. Anwendung der Atypischen Netznutzung für jeweils ein Kalenderjahr

Die Anwendung der Regelungen zur Atypischen Netznutzung wird vom Speicherbetreiber in Abstimmung mit der technischen Betriebsführerin im Rahmen des Poolbetriebs des Speichers Etzel für jedes folgende Kalenderjahr neu spätestens zum 15.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Für die tatsächliche Umsetzung ist Einvernehmen zwischen den beiden die obertägige Anlage nutzenden Speicherbetreibern erforderlich.

Die in den Absatz 2. b) genannte Frist kann bei Bedarf in Textform einvernehmlich angepasst werden.

c) Rückkehr zum allgemeinen Netzentgelt

Für den Fall, dass das Regime Atypische Netznutzung gemäß Absatz 2. b) S. 4 nicht zur Anwendung kommt, bildet das allgemeine Netzentgelt, das vom zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird, in Verbindung mit Absatz 1 die Abrechnungsgrundlage; insbesondere findet weder das Verursachungsprinzip noch die Als-Ob-Betrachtung nach Absatz 2. a) Anwendung.